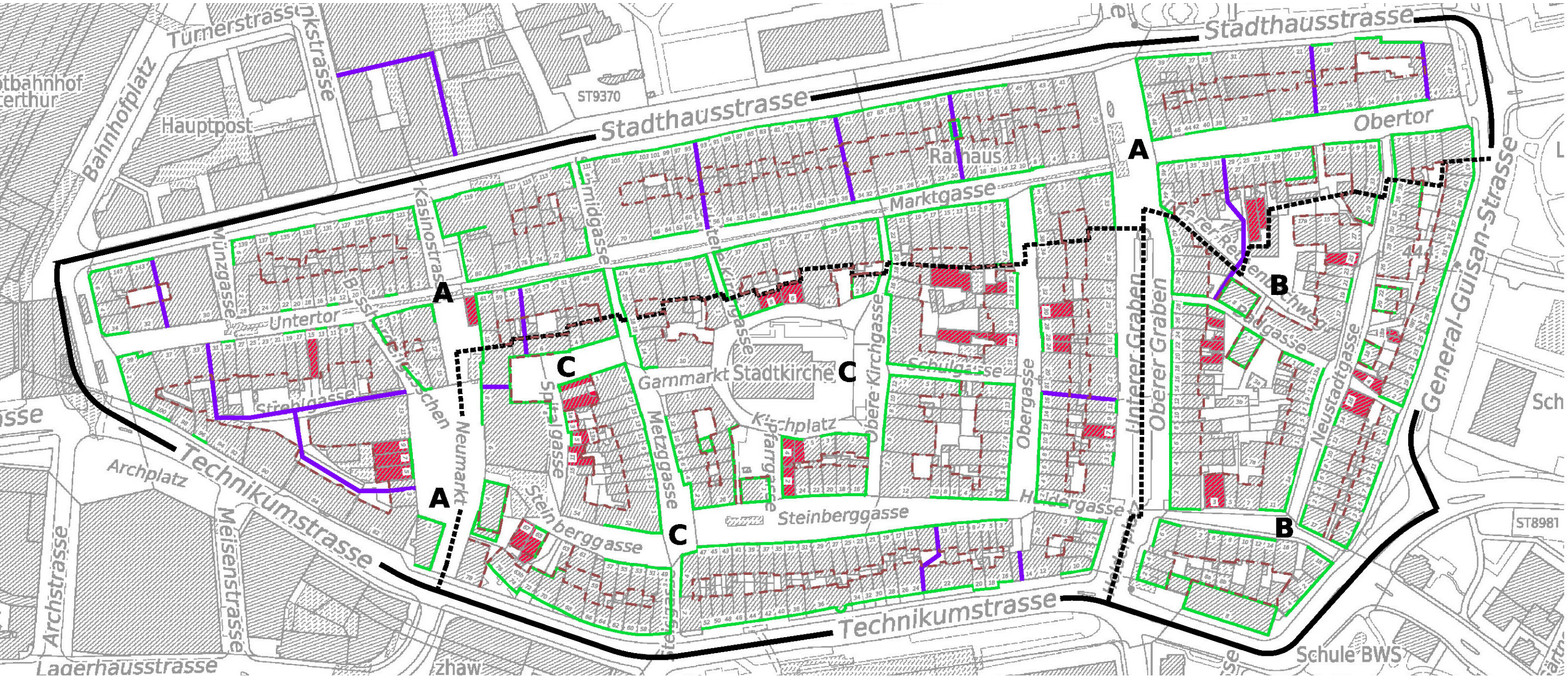


Ergänzungsplan
a) Kernzone Altstadt

Masstab 1:2'000



- Hofbaulinien
- Bereiche A/B/C
- Volumenschutz gem. BZO Art. 7 a)
- Altstadtpassagen gem. BZO Art. 13 Abs. 6
- kommunaler Fassadenschutz gem. Schutzverordnung für den Fassadenschutz in der Altstadt

Der Stadtrat von Winterthur erlässt, gestützt auf §§ 3 Abs. 4, 206 Abs. 1 und 211 Abs. 2 PBG die folgende

Schutzverordnung für den Fassadenschutz in der Altstadt

Grundsatz

Art. 1

Die im Plan zur Schutzverordnung grün bezeichneten Fassaden (mitsamt der zugehörigen Dachfläche) werden als kommunale Schutzobjekte im Sinne von § 203 PBG unter Denkmalschutz gestellt.

Die nach Bauordnung zulässigen Dachdurchbrüche dürfen nur erstellt werden, wenn sie das Gesamtbild der Baute nicht beeinträchtigen.

Ebenso sind im Erdgeschoss Abweichungen zulässig, sofern dadurch das Schutzobjekt nicht beeinträchtigt wird.

Abbruchverbot

Art. 2

Die unter Schutz gestellten Fassaden dürfen nicht abgebrochen und in ihrer baulichen Eigenart nicht verändert werden.

Der Stadtrat kann ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin, namentlich wenn die Bausubstanz im Inneren des Gebäudes nicht schutzwürdig ist und die Erhaltung der Fassade allein als unverhältnismässig erscheint, den originalgetreuen Wiederaufbau gestatten.

Unterhaltspflicht

Art. 3

Die unter Schutz gestellten Fassaden sind unter dem Vorbehalt von § 207 Abs. 2 PBG vom Eigentümer auf eigene Kosten in ordentlichem Stand zu halten.

Vorbehalt

Art. 4

Diese Schutzverordnung regelt den Schutz des Stadtbildes. Der Erlass einzelner Schutzverfügungen für die Erhaltung der Bausubstanz im Inneren bleibt vorbehalten.

Denkmalflegebeiträge

Die Ausrichtung von Denkmalflegebeiträgen gemäss stadträtlichem Reglement vom 9.10.74 bleibt vorbehalten.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der ordentlichen Publikation in Kraft.

Winterthur, den

21. Feb. 1991

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kanton Zürich

Exemplar der Gemeinde

Stadt Winterthur

Nutzungsplanung

Teilrevision 2019: Ergänzungsplan Kernzone Altstadt

Situation 1:2'000

Festsetzungsbeschluss des Grossen Gemeinderates

Datum:

29.06.2020

Präsident/in:

Ratsschreiber/in:

Von der Baudirektion genehmigt

Datum:

- 5. Mai 2021

Unterschrift:

BDV Nr.:

0354/21